

Schelhammer Capital – Aktien aktiv

Besteuerungsgrundlagen 2023
für deutsche Anleger

Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) gehalten haben:

<p>Keine Ausschüttung in 2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) keine Ausschüttung vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die Anteilhaber des Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufender Investmenterträge (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQH9) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilhaber des
Schelhammer Capital – Aktien aktiv
(AT0000A2SQH9)

28. Februar 2024

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital – Aktien aktiv** (AT0000A2SQH9) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht für das abgelaufene Fondsgeschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.09.2022	72,369
02.09.2022	72,090
05.09.2022	71,974
06.09.2022	71,879
07.09.2022	71,745
08.09.2022	71,946
09.09.2022	71,971
12.09.2022	72,013
13.09.2022	71,997
14.09.2022	74,476
15.09.2022	74,523
16.09.2022	74,496
19.09.2022	74,222
20.09.2022	74,178
21.09.2022	73,887
22.09.2022	73,811
23.09.2022	73,512
26.09.2022	73,465
27.09.2022	73,552
28.09.2022	73,559
29.09.2022	73,481
30.09.2022	72,988
03.10.2022	72,706
04.10.2022	72,862
05.10.2022	73,290
06.10.2022	73,164
07.10.2022	73,007
10.10.2022	72,657
11.10.2022	72,706
12.10.2022	72,577
13.10.2022	73,180
14.10.2022	73,488
17.10.2022	73,417
18.10.2022	74,435
19.10.2022	74,506
20.10.2022	74,406
21.10.2022	74,333
24.10.2022	74,545
25.10.2022	74,587
27.10.2022	74,612
28.10.2022	74,647
31.10.2022	74,619
02.11.2022	74,309
03.11.2022	74,018
04.11.2022	74,010
07.11.2022	73,772
08.11.2022	74,790
09.11.2022	74,720
10.11.2022	74,282
11.11.2022	74,707
14.11.2022	74,565
15.11.2022	74,402
16.11.2022	75,007
17.11.2022	74,749
18.11.2022	74,632
21.11.2022	74,996
22.11.2022	75,169
23.11.2022	75,248
24.11.2022	75,193
25.11.2022	75,001
28.11.2022	75,083
29.11.2022	74,795

30.11.2022	74,774
01.12.2022	74,937
02.12.2022	74,758
05.12.2022	74,547
06.12.2022	74,232
07.12.2022	73,999
09.12.2022	73,927
12.12.2022	73,853
13.12.2022	74,863
14.12.2022	74,975
15.12.2022	74,757
16.12.2022	74,234
19.12.2022	74,007
20.12.2022	73,902
21.12.2022	73,907
22.12.2022	73,798
23.12.2022	75,034
27.12.2022	75,149
28.12.2022	75,428
29.12.2022	75,292
30.12.2022	75,245
02.01.2023	75,078
03.01.2023	75,070
04.01.2023	75,216
05.01.2023	75,332
09.01.2023	75,397
10.01.2023	75,211
11.01.2023	75,222
12.01.2023	75,303
13.01.2023	75,270
16.01.2023	72,183
17.01.2023	75,282
18.01.2023	75,105
19.01.2023	74,824
20.01.2023	74,434
23.01.2023	74,678
24.01.2023	75,438
25.01.2023	75,387
26.01.2023	75,161
27.01.2023	75,023
30.01.2023	75,069
31.01.2023	74,996
01.02.2023	75,158
02.02.2023	75,222
03.02.2023	75,357
06.02.2023	75,415
07.02.2023	74,945
08.02.2023	75,088
09.02.2023	74,985
10.02.2023	74,859
13.02.2023	74,796
14.02.2023	74,952
15.02.2023	74,875
16.02.2023	74,228
17.02.2023	74,965
20.02.2023	74,659
21.02.2023	74,983
22.02.2023	74,856
23.02.2023	74,931
24.02.2023	74,905
27.02.2023	74,797
28.02.2023	74,883
01.03.2023	74,766
02.03.2023	74,716
03.03.2023	73,634

06.03.2023	73,673
07.03.2023	73,949
08.03.2023	74,905
09.03.2023	74,869
10.03.2023	74,571
13.03.2023	74,259
14.03.2023	73,745
15.03.2023	73,996
16.03.2023	73,434
17.03.2023	73,572
20.03.2023	74,903
21.03.2023	74,980
22.03.2023	75,172
23.03.2023	74,834
24.03.2023	74,659
27.03.2023	74,678
28.03.2023	74,825
29.03.2023	75,008
30.03.2023	75,208
31.03.2023	75,286
03.04.2023	75,327
04.04.2023	75,303
05.04.2023	75,215
06.04.2023	76,013
11.04.2023	75,639
12.04.2023	75,754
13.04.2023	75,586
14.04.2023	75,698
17.04.2023	75,692
18.04.2023	75,783
19.04.2023	75,828
20.04.2023	75,835
21.04.2023	75,746
24.04.2023	75,828
25.04.2023	75,802
26.04.2023	75,578
27.04.2023	75,423
28.04.2023	75,700
02.05.2023	75,746
03.05.2023	75,535
04.05.2023	75,477
05.05.2023	75,285
08.05.2023	75,459
09.05.2023	75,492
10.05.2023	75,435
11.05.2023	75,349
12.05.2023	75,246
15.05.2023	75,292
16.05.2023	75,291
17.05.2023	75,215
19.05.2023	75,518
22.05.2023	75,558
23.05.2023	75,470
24.05.2023	75,229
25.05.2023	75,421
26.05.2023	75,578
30.05.2023	75,646
31.05.2023	75,484
01.06.2023	75,370
02.06.2023	75,421
05.06.2023	75,525
06.06.2023	75,582
07.06.2023	75,427
09.06.2023	75,096
12.06.2023	75,031

13.06.2023	75,183
14.06.2023	75,294
15.06.2023	75,302
16.06.2023	75,383
19.06.2023	75,085
20.06.2023	74,791
21.06.2023	74,592
22.06.2023	74,534
23.06.2023	74,585
26.06.2023	74,484
27.06.2023	74,321
28.06.2023	74,416
29.06.2023	74,448
30.06.2023	74,538
03.07.2023	75,285
04.07.2023	75,222
05.07.2023	75,200
06.07.2023	75,137
07.07.2023	75,008
10.07.2023	74,839
11.07.2023	74,762
12.07.2023	74,851
13.07.2023	74,851
14.07.2023	74,795
17.07.2023	74,875
18.07.2023	74,870
19.07.2023	74,868
20.07.2023	74,971
21.07.2023	75,189
24.07.2023	75,242
25.07.2023	75,350
26.07.2023	75,466
27.07.2023	75,413
28.07.2023	75,393
31.07.2023	75,537
01.08.2023	75,528
02.08.2023	75,520
03.08.2023	75,277
04.08.2023	75,276
07.08.2023	75,163
08.08.2023	75,302
09.08.2023	75,217
10.08.2023	74,989
11.08.2023	75,084
14.08.2023	75,064
16.08.2023	75,062
17.08.2023	74,978
18.08.2023	74,554
21.08.2023	74,518
22.08.2023	74,564
23.08.2023	74,558
24.08.2023	74,668
25.08.2023	74,483
28.08.2023	74,604
29.08.2023	74,698
30.08.2023	74,846
31.08.2023	74,822

Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhabers/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) gehalten haben:

<p>Keine Ausschüttung in 2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KESt-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) keine Ausschüttung vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die Anteilhaber des Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufender Investmenterträge (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital – Aktien aktiv (AT0000A2SQG1) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital – Aktien aktiv bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital – Aktien aktiv
(AT0000A2SQG1)

28. Februar 2024

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital – Aktien aktiv** (AT0000A2SQG1) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht für das abgelaufene Fondsgeschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.09.2022	72,369
02.09.2022	72,090
05.09.2022	71,974
06.09.2022	71,879
07.09.2022	71,745
08.09.2022	71,946
09.09.2022	71,971
12.09.2022	72,013
13.09.2022	71,997
14.09.2022	74,476
15.09.2022	74,523
16.09.2022	74,496
19.09.2022	74,222
20.09.2022	74,178
21.09.2022	73,887
22.09.2022	73,811
23.09.2022	73,512
26.09.2022	73,465
27.09.2022	73,552
28.09.2022	73,559
29.09.2022	73,481
30.09.2022	72,988
03.10.2022	72,706
04.10.2022	72,862
05.10.2022	73,290
06.10.2022	73,164
07.10.2022	73,007
10.10.2022	72,657
11.10.2022	72,706
12.10.2022	72,577
13.10.2022	73,180
14.10.2022	73,488
17.10.2022	73,417
18.10.2022	74,435
19.10.2022	74,506
20.10.2022	74,406
21.10.2022	74,333
24.10.2022	74,545
25.10.2022	74,587
27.10.2022	74,612
28.10.2022	74,647
31.10.2022	74,619
02.11.2022	74,309
03.11.2022	74,018
04.11.2022	74,010
07.11.2022	73,772
08.11.2022	74,790
09.11.2022	74,720
10.11.2022	74,282
11.11.2022	74,707
14.11.2022	74,565
15.11.2022	74,402
16.11.2022	75,007
17.11.2022	74,749
18.11.2022	74,632
21.11.2022	74,996
22.11.2022	75,169
23.11.2022	75,248
24.11.2022	75,193
25.11.2022	75,001
28.11.2022	75,083
29.11.2022	74,795

30.11.2022	74,774
01.12.2022	74,937
02.12.2022	74,758
05.12.2022	74,547
06.12.2022	74,232
07.12.2022	73,999
09.12.2022	73,927
12.12.2022	73,853
13.12.2022	74,863
14.12.2022	74,975
15.12.2022	74,757
16.12.2022	74,234
19.12.2022	74,007
20.12.2022	73,902
21.12.2022	73,907
22.12.2022	73,798
23.12.2022	75,034
27.12.2022	75,149
28.12.2022	75,428
29.12.2022	75,292
30.12.2022	75,245
02.01.2023	75,078
03.01.2023	75,070
04.01.2023	75,216
05.01.2023	75,332
09.01.2023	75,397
10.01.2023	75,211
11.01.2023	75,222
12.01.2023	75,303
13.01.2023	75,270
16.01.2023	72,183
17.01.2023	75,282
18.01.2023	75,105
19.01.2023	74,824
20.01.2023	74,434
23.01.2023	74,678
24.01.2023	75,438
25.01.2023	75,387
26.01.2023	75,161
27.01.2023	75,023
30.01.2023	75,069
31.01.2023	74,996
01.02.2023	75,158
02.02.2023	75,222
03.02.2023	75,357
06.02.2023	75,415
07.02.2023	74,945
08.02.2023	75,088
09.02.2023	74,985
10.02.2023	74,859
13.02.2023	74,796
14.02.2023	74,952
15.02.2023	74,875
16.02.2023	74,228
17.02.2023	74,965
20.02.2023	74,659
21.02.2023	74,983
22.02.2023	74,856
23.02.2023	74,931
24.02.2023	74,905
27.02.2023	74,797
28.02.2023	74,883
01.03.2023	74,766
02.03.2023	74,716
03.03.2023	73,634

06.03.2023	73,673
07.03.2023	73,949
08.03.2023	74,905
09.03.2023	74,869
10.03.2023	74,571
13.03.2023	74,259
14.03.2023	73,745
15.03.2023	73,996
16.03.2023	73,434
17.03.2023	73,572
20.03.2023	74,903
21.03.2023	74,980
22.03.2023	75,172
23.03.2023	74,834
24.03.2023	74,659
27.03.2023	74,678
28.03.2023	74,825
29.03.2023	75,008
30.03.2023	75,208
31.03.2023	75,286
03.04.2023	75,327
04.04.2023	75,303
05.04.2023	75,215
06.04.2023	76,013
11.04.2023	75,639
12.04.2023	75,754
13.04.2023	75,586
14.04.2023	75,698
17.04.2023	75,692
18.04.2023	75,783
19.04.2023	75,828
20.04.2023	75,835
21.04.2023	75,746
24.04.2023	75,828
25.04.2023	75,802
26.04.2023	75,578
27.04.2023	75,423
28.04.2023	75,700
02.05.2023	75,746
03.05.2023	75,535
04.05.2023	75,477
05.05.2023	75,285
08.05.2023	75,459
09.05.2023	75,492
10.05.2023	75,435
11.05.2023	75,349
12.05.2023	75,246
15.05.2023	75,292
16.05.2023	75,291
17.05.2023	75,215
19.05.2023	75,518
22.05.2023	75,558
23.05.2023	75,470
24.05.2023	75,229
25.05.2023	75,421
26.05.2023	75,578
30.05.2023	75,646
31.05.2023	75,484
01.06.2023	75,370
02.06.2023	75,421
05.06.2023	75,525
06.06.2023	75,582
07.06.2023	75,427
09.06.2023	75,096
12.06.2023	75,031

13.06.2023	75,183
14.06.2023	75,294
15.06.2023	75,302
16.06.2023	75,383
19.06.2023	75,085
20.06.2023	74,791
21.06.2023	74,592
22.06.2023	74,534
23.06.2023	74,585
26.06.2023	74,484
27.06.2023	74,321
28.06.2023	74,416
29.06.2023	74,448
30.06.2023	74,538
03.07.2023	75,285
04.07.2023	75,222
05.07.2023	75,200
06.07.2023	75,137
07.07.2023	75,008
10.07.2023	74,839
11.07.2023	74,762
12.07.2023	74,851
13.07.2023	74,851
14.07.2023	74,795
17.07.2023	74,875
18.07.2023	74,870
19.07.2023	74,868
20.07.2023	74,971
21.07.2023	75,189
24.07.2023	75,242
25.07.2023	75,350
26.07.2023	75,466
27.07.2023	75,413
28.07.2023	75,393
31.07.2023	75,537
01.08.2023	75,528
02.08.2023	75,520
03.08.2023	75,277
04.08.2023	75,276
07.08.2023	75,163
08.08.2023	75,302
09.08.2023	75,217
10.08.2023	74,989
11.08.2023	75,084
14.08.2023	75,064
16.08.2023	75,062
17.08.2023	74,978
18.08.2023	74,554
21.08.2023	74,518
22.08.2023	74,564
23.08.2023	74,558
24.08.2023	74,668
25.08.2023	74,483
28.08.2023	74,604
29.08.2023	74,698
30.08.2023	74,846
31.08.2023	74,822